

**STATISTIKEN ZU DEN 1995 IM RAHMEN DER RICHTLINIE 83/189/EWG MITGETEILTEN
TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN**

(Information der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 83/189/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG ⁽²⁾)

(96/C 309/02)

**I. TABELLE DER VERSCHIEDENEN AN DIE EG-MITGLIEDSTAATEN GERICHTETEN
REAKTIONEN ZU DEN VON IHNEN MITGETEILTEN ENTWÜRFEN**

Mitgliedstaaten (MS)	Mitteilungen	Bemerkungen ⁽³⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽⁴⁾		Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaften	
		MS	KOM	EFTA ⁽⁵⁾	MS	KOM	9.3 ⁽⁶⁾	9.4 ⁽⁷⁾
Belgien	26	12	11	2	—	3	—	—
Dänemark	36	9	14	—	5	10	2	—
Deutschland	92	18	15	—	8	10	—	4
Spanien	25	15	7	—	2	2	—	1
Finnland	17	5	6	—	—	3	—	—
Frankreich	61	16	31	—	7	11	—	—
Griechenland	12	10	2	—	5	3	—	—
Irland	1	—	1	—	—	—	—	—
Italien	31	28	14	1	13	13	—	—
Luxemburg	1	2	—	—	3	1	—	—
Niederlande	43	33	11	1	12	7	—	1
Österreich	25	6	10	—	8	5	1	—
Portugal	5	2	2	—	—	—	—	—
Schweden	5	5	4	—	10	2	—	—
Vereinigtes Königreich	59	22	5	—	7	5	1	—
EG insgesamt	439	183	133	4	80	75	4	6

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983. Die Richtlinie 83/189/EWG wurde erstmals durch die Richtlinie 88/182/EWG vom 22. März 1988 geändert (ABl. Nr. L 81 vom 26. März 1988).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. April 1994. Diese Richtlinie wird seit dem 1. Juli 1995 angewandt; Verweise auf die Artikel der Richtlinie beziehen sich jedoch in jedem Fall auf die von der Richtlinie 94/10/EG geänderten Artikel.

⁽³⁾ Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie.

⁽⁴⁾ Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie („ausführliche Stellungnahme ... nach der die geplante Maßnahme Aspekte aufweist, die unter Umständen den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes behindern könnten“).

⁽⁵⁾ Gemäß dem Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum wenden die an diesem Abkommen beteiligten EFTA-Länder die geänderte Richtlinie 83/189/EWG mit den in Anhang II Kapitel XIX Punkt 1 vorgesehenen erforderlichen Angleichungen an und können daher Bemerkungen gegen die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitgeteilten Entwürfe äußern. Dies gilt auch für Bemerkungen seitens der Schweiz, die der Kommission von der EFTA-Aufsichtsbehörde auf Grundlage eines formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften vorgelegt werden.

⁽⁶⁾ Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Verabschiedung des mitgeteilten Entwurfs um zwölf Monate ab Eingang des Entwurfs bei der Kommission verschieben, wenn die Kommission ihre Absicht bekanntgibt, eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung zu diesem Gegenstand vorzuschlagen oder zu erlassen.

⁽⁷⁾ Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Verabschiedung des mitgeteilten Entwurfs um zwölf Monate ab Eingang des Entwurfs bei der Kommission verschieben, wenn die Kommission feststellt, daß der Entwurf einen Gegenstand betrifft, der bereits von einem dem Rat unterbreiteten Vorschlag zu einer Richtlinie, Verordnung oder Entscheidung erfaßt wird. Es wurde keine Reaktion auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie geäußert, der vorsieht, daß die in Artikel 9 Absätze 3 und 4 genannten Zeiträume auf achtzehn Monate ausgedehnt werden, falls der Rat zu einem gemeinsamen Standpunkt gelangt.

II. TABELLE ZUR AUFSCHLÜSSELUNG DER VON DEN EG-MITGLIEDSTAATEN
 MITGETEILTEN ENTWÜRFE NACH BEREICHEN

Bereiche	B	DK	D	E	FIN	F	GR	IRL	I	L	NL	A	P	S	UK	EG insge- samt
Baugewerbe	—	3	14	5	1	1	1	—	4	—	—	11	3	—	6	49
Nahrungs- und Agrarprodukte	5	—	3	4	—	3	4	—	11	—	16	3	1	—	8	58
Chemische Produkte	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	9
Pharmazeutische Produkte	3	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	5	12
Haushaltsgeräte und Freizeitausrüstungen	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	2	1	—	—	3	11
Maschinenbau	3	5	45	6	8	7	—	1	10	—	4	3	—	—	11	103
Energie, Minerale, Holz	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Umwelt, Verpackungen	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	6	—	—	1	—	11
Gesundheit, medizinische Geräte	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4
Verkehr/Transport	2	9	2	3	3	8	3	—	3	—	5	3	—	1	11	53
Fernmeldewesen	12	16	24	5	1	33	1	—	2	—	8	1	1	—	15	119
Verschiedenes	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	7
Gesamtsumme je Mitgliedstaat	26	36	92	25	17	61	12	1	31	1	43	25	5	5	59	439

 III. TABELLE MIT DEN BEMERKUNGEN ZU DEN VON NORWEGEN (*) UND DER
 SCHWEIZ (**) MITGETEILTEN ENTWÜRFE IM VERLAUF DES JAHRES 1995

Land	Mitteilungen	EG-Bemerkungen ⁽¹⁰⁾
Norwegen	8	6
Schweiz	16	8
Insgesamt	24	14

(*) Das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Fußnote 5) sieht die Verpflichtung der am Abkommen beteiligten EFTA-Länder vor, der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften mitzuteilen. Im Jahr 1995 hat nur Norwegen die entsprechenden Entwürfe bekanntgegeben.

(**) Auf der Grundlage des formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften (siehe Fußnote 5) übermittelt die Schweiz der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften.

⁽¹⁰⁾ Die Abgabe von Bemerkungen stellt für die Gemeinschaft die einzige vom Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Form der Reaktion dar (siehe Fußnoten 5 und 8) (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 83/189/EWG, wie in Anhang II Kapitel XIX Punkt 1 des genannten Abkommens aufgeführt). Die gleiche Form der Reaktion kann auf Grundlage des formlosen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz für Mitteilungen der Schweiz angewendet werden (siehe Fußnoten 5 und 9).

IV. TABELLE ZUR AUFSCHLÜSSELUNG DER VON NORWEGEN UND DER SCHWEIZ MITGETEILTEN ENTWÜRFE NACH BEREICHEN

Bereich	Norwegen	Schweiz	Gesamtsumme je Bereich
Pharmazeutische Produkte	—	1	1
Maschinenbau	1	—	1
Energie, Minerale, Holz	—	1	1
Gesundheit, medizinische Geräte	—	1	1
Verkehr/Transport	1	2	3
Fernmeldewesen	6	11	17
Gesamtsumme je Land	8	16	24

V. STATISTIKEN ÜBER DIE IM JAHR 1995 GEMÄSS ARTIKEL 196 DES EG-VERTRAGS EINGELEITETEN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN AUFGRUND DER VERABSCHIEDUNG VON INNERSTAATLICHEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN ⁽¹⁾, DIE GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 83/189/EWG VERSTOSSEN

Belgien	6
Dänemark	1
Deutschland	10
Spanien	5
Finnland	—
Frankreich	5
Griechenland	2
Irland	—
Italien	3
Luxemburg	—
Niederlande	5
Österreich	—
Portugal	—
Schweden	—
Vereinigtes Königreich	—
EG insgesamt	37

⁽¹⁾ Die Zahlen beziehen sich nicht auf die im Verlauf des Jahres 1995 verabschiedeten innerstaatlichen Texte, sondern auf die in diesem Jahr von der Kommission eingeleiteten Verfahren.